

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Zwischen

1.) der Stadt Braunfels

vertreten durch

- den Magistrat im Folgenden Stadt und

2.) dem Bürgermeister der Stadt Braunfels

und

3.) dem Lahn-Dill-Kreis,

vertreten durch den Kreisausschuss und

4.) dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises

wird gemäß den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG-ZustV) vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 19) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

geschlossen:

§ 1 Generelles

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt/Gemeinde ist zuständige Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchGZustV) vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 19). Mit diesem Vertrag wird eine Vereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 2 der ProstSchGZustV getroffen.

§ 2 Beteiligte und Aufgaben

(1) Der Landrat verpflichtet sich gemäß den §§ 24 Abs. 1, 2. Alternative und 25 Abs. 2 KGG den vollständigen Vollzug – ausgenommen § 10 ProstSchG – als Aufgabe in seine Zuständigkeit zu übernehmen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin überträgt die in § 1 genann-

ten Aufgaben auf den Landrat. Der Lahn-Dill-Kreis trägt die notwendigen Sach- und Personalkosten.

(2) Der Lahn-Dill-Kreis erhebt für die Amtshandlungen von den Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 ProstSchG und von den Prostitutionsgewerbetreibenden im Sinne des § 2 Abs. 3 ProstSchG Verwaltungskosten nach Maßgabe der geltenden Vorschriften.

(3) Der Landrat verpflichtet sich gem. den §§ 24 Abs. 1, 2. Alternative und 25 KGG die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 33 und 33a des ProstSchG als Aufgabe in seiner Zuständigkeit zu übernehmen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin überträgt die Aufgaben auf den Landrat.

§ 3 Kosten

(1) Vereinnahmte Verwaltungskosten, Geldbußen und eingezogene Taterträge (§ 29a O-WiG) verbleiben beim Lahn-Dill-Kreis. Die Beträge werden nicht mit der Umlage nach § 3 Abs. 2 verrechnet.

(2) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Lahn-Dill-Kreis die entstehenden Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 entstehen.

(3) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von zur Zeit 5 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich vom Lahn-Dill-Kreis erhoben und soll bis Ende August eines jeden Jahres angefordert werden. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres. Die Umlage ist erstmals vollständig für das Kalenderjahr 2020 fällig.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der neuen Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 5 Kündigungsrecht

(1) Trifft das Land eine neue Regelung zur Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, so vereinbaren die Parteien eine Aufhebung dieses Vertrages mit Inkrafttreten der Neuregelung des Landes.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Änderung, Aufhebung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

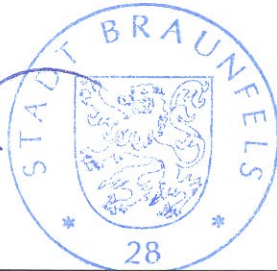
§ 7 Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Landrat der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KGG i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 KGG).

Für die Stadt Braunfels

Ort, Datum: Braunfels, den 13.01.2020


Christian Breithecker
Bürgermeister



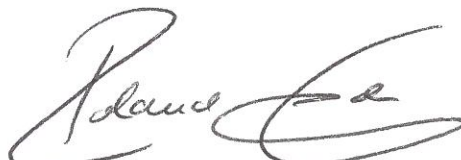

Herbert Steinbeck
1. Stadtrat

Für den Lahn-Dill-Kreis

Ort, Datum: Wehlar, den 13. FEB. 2020

Landrat




1. Kreisbeigeordneter